

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Februar 1849.

Der Senat findet sich zu seinem innigen Bedauern heute abermals in der Lage, der Bürgerschaft den Verlust eines theuern und verehrten Mitgliedes anzeigen zu müssen.

Herr Senator Frize hat um Entlassung von seinem Amte nachgesucht, da es schon seit längeren Jahren Gegenstand seines Wunsches gewesen, den Abend seines Lebens in größerer Ruhe vollbringen zu dürfen, dieser Wunsch aber in Folge eingetretener und anhaltender körperlicher Schwäche, welche ihm die gehörige Wahrnehmung seines Berufs nicht mehr gestatte, ihn schon jetzt zu dem Entschluß, sein Amt niederzulegen, habe führen müssen.

Der Senat, welcher am gestrigen Tage die gewünschte Entlassung erteilt hat, beklagt aufs Innigste den Verlust eines Mitgliedes, das mit großer Geisteskraft und unermüdeter Thätigkeit fast zwanzig Jahre lang zum Wohle unsers Gemeinwesens gewirkt und sowohl in seinem Berufe als auch außerhalb desselben eine Gesinnung bewährt hat, die ihm neben der dankbarsten Anerkennung die allgemeinste Liebe und Verehrung erwerben mußte.

Wenngleich durch diesen Austritt eine abermalige, und zwar eine sehr fühlbare Lücke entstanden ist, so giebt doch der Senat, bei Erwägung der zur Berathung gekommenen Verfassungsvorschläge und in der Voraussetzung, daß in kurzer Zeit eine Vereinbarung über diese Angelegenheit erfolgen werde, anheim, daß die Wiederbesetzung der erledigten Stelle für jetzt unterbleibe.

Sodann bemerkt der Senat wegen einiger in dem Beschluß der Bürgerschaft vom 10. Februar 1849 aufgeführten Gegenstände das Folgende:

1. Reorganisation der Bürgerwehr.

Wegen dieser Angelegenheit steht er nunmehr dem fernern Bericht der Bewaffnungs-Deputation entgegen, indem es übrigens auch seiner Ansicht entspricht, daß die jetzige Maßregel der Reorganisation vorläufig auf die städtische Bürgerwehr sich beschränke.

2. Bericht den Neubau des Krankenhauses betreffend.

Er genehmigt die von den berichtenden Behörden getroffene Uebereinkunft und tritt auch in Betreff der übrigen Anträge des Berichts der Erklärung der Bürgerschaft bei; desgleichen ist er, was

3. Stempelabgabe für politische Zeitungen,

4. Bericht der Deputation für die Bremischen Postanstalten

betrifft, mit den verschiedenen Deputationsanträgen und den darauf sich beziehenden Bemerkungen der Bürgerschaft einverstanden, sowie er auch

5. den Bericht der Militair-Deputation

anlangend, bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse keinen Anlaß findet, von dem früheren Beschlusse wegen der Stellvertretung abzugehen, übrigens aber damit einverstanden ist, daß der Nummerntausch unter Brüdern zugelassen werde.

6. Wehrpflichtigkeitsgesetz.

Er findet nichts dabei zu erinnern, daß in Betreff des Wehrpflichtigkeitsgesetzes der von der Bürgerschaft hervorgehobene Punct von der Militair-Deputation bei ihren ferneren Berathungen erwogen werde.

Ferner findet er sich noch zu folgenden Mittheilungen veranlaßt:

7. Bericht der Militair-Deputation, (Anlage I.)

welcher auf das Militair-Budget des Jahres 1849 sich bezieht.

8. Pensionsgesuch zweier Sergeanten.

Von den Sergeanten F. Meyer und C. W. Bauer ist aus dem Grunde ihrer langjährigen Dienste eine Erhöhung der ihnen bewilligten Pension nachgesucht. Der Senat hat dieses Gesuch an die Militair-Deputation gelangen lassen, welche bereits den beigelegten Bericht (Anlage II.) darüber erstattet hat. Er empfiehlt daher diesen Gegenstand der Bürgerschaft zu ihrer Berathung.

9. Errichtung und Aufhebung von Handels Societäten und Procuren.

In Ansehung dieses Gegenstandes tritt der Senat der im Convent vom 7. Mai 1847 abgegebenen Erklärung der Bürgerschaft und den dort von ihr gewünschten Modificationen im Allgemeinen bei, trägt inzwischen Bedenken, auch zu dem in den §§. 9, 10 und 11 des Entwurfs für die Versäumung der vorhergehenden Vorschriften angedrohten Rechtsnachtheile seine Zustimmung zu ertheilen. Nach seiner Ansicht dürften diese Paragraphen nicht blos der Chicane einen willkommenen Spielraum gewähren, sondern es würde auch, da sich Fälle denken lassen, wo eine buchstäblich genaue Nachholung des Versäumten gar nicht mehr möglich ist, die gewiß nicht beabsichtigte Folge die sein, daß nun z. B. der Procurageber die ihm aus der Handlung seines inzwischen verstorbenen Procuristen gegen Dritte erworbenen Rechte überall nicht gerichtlich geltend machen könnte, mithin ihnen gegenüber rechtlos wäre. Im Vergleich mit solchen Nachtheilen und selbst mit der Besorgniß desfalliger processualischer Weitläufigkeiten scheinen mäßige auf die Versäumnis gesetzte Ordnungsstrafen, wie man sie seit Jahren in Hamburg eingeführt hat, im eigenen Interesse der Börse entschieden den Vorzug zu verdienen, und schlägt daher der Senat statt der wegfallenden drei Paragraphen den folgenden vor:

§. 9.

„Die Unterlassung der in den §§. 1, 3, 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Anzeigen zieht eine Ordnungsstrafe von 5 $\mathfrak{g}$ nach sich.

Das Handelsgericht, welchem die Aufsicht über das Firmen- und Procurenwesen übertragen ist, oder eine Commission desselben, hat über die Säumnigen diese Strafe zu verhängen und dieselben den Umständen nach mittelst Androhung einer höheren Strafe zur Nachholung des Versäumten anzuhalten.“

Sollte die Bürgerschaft sich mit dieser Aenderung einverstanden erklären, so wird der Senat für die sofortige Publication des Gesetzes und die erforderliche Mittheilung an das Handelsgericht Sorge tragen.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 22. Februar 1849.

Bericht der Militair-Deputation

zum

Militair-Budget des Jahres 1849.

Die Militair-Deputation hält sich verpflichtet, ihr diesjähriges Budget, welches sich fast auf den doppelten Betrag der früheren Budgets beläuft, mit einigen erläuternden Anmerkungen zu begleiten.

Dasselbe erreicht die Höhe von 152,758 fl 39 g , und zwar abgesehen

- 1) von der für die Anschaffung der erforderlichen neuen Gewehre bereits bewilligten 8,600 fl , sowie
- 2) von den für das Jahr 1849 noch zu zahlenden Gratificationsgeldern zum ungefähren Betrage von 11,000 fl , welche nach dem bisherigen Gebrauche unter außerordentlichen Ausgaben im Budget aufgenommen sind.

Bei einem etwaigen Ausmarsch unsers Contingents würde außerdem auch noch die Ausgabe der vor der Linie befindlichen 5,351 fl 63 g für Fuhrwerk, Train und Pferde erforderlich werden, welche bis dahin zu ersparen sein werden.

Die so beträchtliche Vergrößerung des diesjährigen Militair-Budgets rührt von dem bekannten Beschlusse der National-Versammlung zu Frankfurt a/M. her; nach der früher vom Deutschen Bunde angenommenen Bevölkerungsmatrikel hatte nämlich Bremen nach der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes einschließlich der Reserve und Ersatzmannschaft $1\frac{1}{2}\%$ von seiner Einwohnerzahl, mithin 728 Mann, zu stellen.

Durch jenen Beschluß der National-Versammlung vom 15. Juli v. J. soll aber die Deutsche Streitmacht auf 2% der Bevölkerung nach der letzten Volkszählung gebracht werden. Diese letzte Zählung hat für Bremen unter Abrechnung der Fremden und unter Zurechnung der abwesenden Bremischen Staatsgenossen eine Bevölkerung von 64,750 Seelen ergeben, also muß Bremen jetzt 1295 Mann, mithin 567 Mann mehr als früher stellen.

Nach der Vorschrift der Reichs-Centralgewalt soll dieses Bremische Contingent aufgestellt werden:

I. das erste Contingent mit $1\frac{1}{2}\%$, das 4 Wochen nach ergangener Mobilmachung marsch- und schlagfertig und daher vollständig ausgerüstet sein soll. Dieses erste Contingent muß also 971 Mann stark sein, und wie folgt aufgestellt werden.

1) an Cavallerie $\frac{1}{10}$ 97 Mann,
nach späteren Mittheilungen des Reichskriegsministeriums soll aber an Cavallerie gestellt werden müssen das bundesmatricularmäßige Siebentheil des Bundes-Contingents mit 69 Mann,
und nur von der Vermehrung des ersten Contingents ad 486 Mann $\frac{1}{10}$
mit 49 "

zusammen also 118 Mann,

nach welcher Aufgabe also 21 Mann Cavallerie mehr zu stellen wären.

2) an Infanterie 874 Mann,
und davon

- a) Artillerie 2 Geschütze und 72 Mann,
- b) Pioniere $\frac{1}{100}$ 10 "
- c) Jäger... $\frac{1}{20}$ 39 "

46

II. Das zweite Contingent, die Reserve und Ersatzmannschaft mit $\frac{1}{2}\%$, welches in der Frist von 10 Wochen nach erfolgter Mobilmachung schlagfertig gerüstet, bereit gehalten werden soll. Diese Reserve muß also stark sein 324 Mann, und diese, wie folgt aufgestellt werden:

1) an Cavallerie..... 32 Mann
und wenn die spätere Vorschrift des Reichskriegsministeriums zur Ausführung gebracht wird, 14 Mann mehr, also..... 46 Mann

2) an Infanterie..... 292 "
und davon

a) Artillerie..... 24 "

b) Pioniere $\frac{1}{100}$ 3 "

c) Jäger $\frac{1}{20}$ 13 "

Nach der Kriegsverfassung des deutschen Bundes hatte Bremen einschließlich der Reserve und Ersatzmannschaft an Cavallerie $\frac{1}{4}$ zu stellen mit..... 104 Mann mit Einschluß der von Oldenburg zu stellenden 53 Artilleristen und an Infanteristen 624 "

Zusammen..... 728 Mann

Was nun zunächst die Cavallerie betrifft, so ist bei der Aufstellung des Budgets von dem Maßstabe ausgegangen, daß Bremen in diesem Jahre nur $\frac{1}{10}$ des gesammten Contingents an Cavallerie zu stellen hat, und ist die größere Vermehrung noch ganz aus dem Auge gelassen. Die danach erforderliche Vermehrung der Cavallerie um 25 Mann, macht aber eine gleichzeitige Vermehrung der Chargen nicht erforderlich, überhaupt kann aber auch an die Vermehrung und Einübung der Cavallerie nicht gedacht werden, so lange die jetzt im Dienste befindliche Cavallerie in Schleswig-Holstein steht, hier also alle Mittel zur Ausbildung der Mannschaft und der Pferde fehlen.

Was sodann die Artilleriestellung betrifft, so ist Oldenburg nach der Oldenburg-Hanseatischen Brigade-Convention, welche noch bis zum 1. Mai 1851 in voller Kraft ist, verpflichtet, die bundesmatricularmäßigen 53 Artilleristen, sowie das dazu gehörende Material für Bremen zu stellen, auch kann wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß Oldenburg sich bereit finden lassen wird, auch die vermehrte Artillerie für Bremen zu stellen, zumal wenn Bremen für jeden von Oldenburg zu stellenden Artilleristen einen Infanteristen aufstellt, und die Mehrkosten jener Waffengattung an Oldenburg vergütet. Im Budget ist dafür sub VI. eine Summe ausgeworfen, ob aber damit auszureichen sein wird, kann erst aus dem Resultate der jetzt darüber zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium und den Hansestädten obschwebenden Verhandlungen, deren Resultate nach Beendigung derselben mitgeteilt werden müssen, entnommen werden.

Für die Infanterie endlich, in welcher Waffengattung für das erste Contingent, nach Abzug der von Oldenburg zu stellenden 53 Artilleristen, noch 821 Mann, und für das zweite Contingent 292 Mann, also zusammen 1113 Mann gestellt werden müssen, war aber eine neue Formation durchaus nothwendig, da diese vermehrte Mannschaft sich nicht wie die bisherigen 571 Mann in die bestehenden drei Compagnieen einrangiren ließen.

Die dem Budget zum Grunde gelegte Formation der Infanterie ist nun die folgende:

1) Ein Detachement Jäger mit einem Ober- und einem Unterlieutenant und 5 Sergeanten und Unterofficieren.

2) Ein Bataillon Linieninfanterie bestehend aus vier Compagnieen. Der bisherige Stab bleibt ebenso wie früher; jeder Compagnie wird ein Hauptmann, ein Ober- und ein Unterlieutenant, sowie ein Feldwebel, ein Fourier und 10 Sergeanten und Unterofficiere zugetheilt.

3) Eine Reserve-Compagnie, stark 292 Mann, der ein Hauptmann, vier Lieutenants, ein Feldwebel, ein Fourier und vier Unterofficiere zugeordnet werden sollen. Da diese Compagnie aus den jährlich eintretenden Rekruten besteht, welche im ersten Jahre gehörig einzüben sind, so erschien eine bedeutende Vermehrung der Chargen nothwendig.

Durch diese Formation wird also die Anstellung von 2 Hauptleuten, 3 Oberlieutenants, 5 Unterlieutenants, 2 Feldwebeln, 15 Unterofficieren und 8 Hornisten und Tambouren erforderlich werden.

In dem Specialbudget sind nun die Kosten genau berechnet und angesetzt, — aus demselben auch die Kosten der Ausrüstung u. s. w. der Vermehrung des Contingents zu entnehmen, auf Ersparungen in demselben dürfte aber, wenn der Friede erhalten bleiben sollte, zu rechnen sein, oder wenn die politischen Zustände eine Verminderung oder eine andere Organisation des deutschen Heerwesens gestatten würden.

Die Militair-Deputation kann schließlich nur noch die Versicherung hinzufügen, daß sie, wie sich ja auch von selbst versteht, alle möglichen, der Erfüllung der vom Staate übernommenen Bundespflichten nicht widersprechende Ersparungen eintreten lassen wird.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 22. Februar 1849.

Bericht der Militair-Deputation, ein Pensionsgesuch der Sergeanten F. Meyer und C. W. Bauer betreffend.

Der Militair-Deputation ist eine Vorstellung der beiden Sergeanten F. Meyer und C. W. Bauer vom Senate mitgetheilt, worin dieselben, gestützt auf ihre langjährigen dem Staate als Unterofficiere geleisteten Dienste, eine Erhöhung der ihnen bewilligten Pension von 45 $\mathfrak{f}$ auf 144 $\mathfrak{f}$ nachsuchen.

Beide genannten Sergeanten sind, weil sie nicht mehr dienstfähig waren und deshalb auch den Feldzug nach Schleswig-Holstein schon nicht mehr mitmachen konnten, am 31. Decbr. v. J. verabschiedet, und sind seit dieser Zeit in die ihnen am 23. Decb. 1838 vom Senate und der Bürgerschaft bewilligte Pension von 45 $\mathfrak{f}$ jährlich getreten.

Nach dem Bericht des Obristlieutenants Reuter ist Meyer 1813 eingetreten, hat beide Feldzüge mitgemacht und ununterbrochen mit großer Pflichttreue bis zu seiner Verabschiedung gedient.

Bauer ist erst 1815 eingetreten, hat nur den letzten Feldzug mitgemacht, sich auch in den späteren Dienstjahren tadellos betragen. Er hat nie die 1839 bewilligten Gratificationen von jährlich 25 $\mathfrak{f}$ empfangen, weil seine Felddienstunfähigkeit sich schon vor zwölf Jahren bei den Lagerübungen der Brigade herausstellte.

Beide Bittsteller sind hiesige Bürger, verheirathet und ohne Vermögen, auch nicht mehr im Stande, jetzt einen neuen Broterwerb zu betreiben.

Die Deputation hat sich nun in Betracht der langjährigen Dienstzeit der Bittsteller, sowie daß nur noch einzelne wenige Militairs, 1 Feldwebel, 1 Sergeant, 1 Fournier, 1 Stabstambour und 1 Füsilier sich im Dienste befinden, welche jene früheren Feldzüge mitgemacht haben, zu der Meinung vereinigt, daß den beiden Bittstellern statt des bisherigen Soldes zum Betrage von 84 $\mathfrak{f}$ für das Jahr, und statt der bisher genossenen Natural-Verpflegung, im Ganzen eine Pension von 120 $\mathfrak{f}$ jährlich zu bewilligen sei.

Diesemnach erlaubt sich die Militair-Deputation zu beantragen:

die Pension der Sergeanten F. Meyer und C. W. Bauer auf jährlich 120 $\mathfrak{f}$ für jeden zu erhöhen, und zwar vom 1. Januar 1849 angerechnet.